

Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011

geändert durch Satzung vom 28.02.2012 (Amtsblatt Verl, S. 38)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 224) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW S. 43) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S.38), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Verl betreibt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Zuwendungserlass) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung offene Ganztagschulen im Primarbereich (im Folgenden „OGS“ genannt).
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der OGS erfolgt durch einen Träger im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer OGS.
- (6) Die Stadt Verl erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Anmeldung nimmt die OGS entgegen, die das Kind besuchen soll. Diese leitet die Anmeldung unverzüglich an den Fachbereich Schule weiter.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die in Anlage 1 festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 und den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 an.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/ eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
- Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur im Einzelfall möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

- (4) Eine Schülerin/ ein Schüler kann nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Stadt Verl von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

§ 4

Betreuung während der Schulzeit

- (1) Die Betreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen wie z.B. Elternsprechtagen und beweglichen Ferientagen wird eine Betreuung durch die OGS gewährleistet. Bei Bedarf kann ein Frühdienst (ab 7.30 Uhr) sowie ein Spätdienst (bis 16.30 Uhr) eingerichtet werden. Die Kosten hierfür werden den Eltern gesondert berechnet.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich von der Betreuung abzuholen, um einen geregelten Ablauf der Betreuung sicherzustellen. Als erste Abholzeit kann die OGS 15.00 Uhr festlegen. Im Übrigen ist vorzeitiges Abholen (vor 16.00 Uhr) rechtzeitig durch die Eltern anzuzeigen und im Einzelfall durch die OGS zu entscheiden, damit die pädagogische Arbeit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Teilnahme am Betreuungsangebot der OGS an allen Unterrichtstagen ist verpflichtend.

§ 5

Betreuung während der Ferienzeit

Bei Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt und zwar eine in der Regel ganztägige Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die OGS ist in den Ferien für mind. 3 Wochen geschlossen (betreuungslose Zeit). Die Ferienbetreuung kann an einem zentralen Standort zusammengeführt werden.

§ 6

Gemeinsames Mittagessen

- (1) Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt. Die Organisation und Abwicklung obliegt dem Träger. Die an der OGS angemeldeten Kinder sind verpflichtet, am gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen werden vom Träger der OGS festgesetzt und erhoben. Etwaige Verträge mit den Eltern hat der Träger abzuschließen.

§ 7

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern zahlen für die Teilnahme an der OGS öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach der Regelungen des § 9 dieser Satzung.
Die Festsetzung des Beitrages hängt von der Höhe des Elterneinkommens ab und ergibt sich aus der Beitragstabelle in Anlage 1.
- (2) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 können bei Bedarf zu Beginn eines Schuljahres durch Beschluss des Rates angepasst werden. Sie werden jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres – 01. August bis 31. Juli – in zwölf gleichen Monatsbeiträgen erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. Ferien oder bei höherer Gewalt) nicht berührt. Gleiches gilt im Krankheitsfalle des Kindes.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben vor Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen der Stadt Verlässtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen für die Festsetzung der Elternbeiträge vorzulegen.
Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
Kommen die Beitragspflichtigen dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der OGS und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
- (5) Sind Kinder von Personen, die nach § 7 beitragspflichtig sind, beitragspflichtig in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege oder aufgrund gesetzlicher Regelung von der Zahlung von Elternbeiträgen in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege befreit, so wird für den Besuch der OGS der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder (siehe Beitragstabelle Anlage 1) erhoben.

§ 9

Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl.

(Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das Einkommen des dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Stimmt das tatsächliche Jahreseinkommen nicht mit dem vorher berechneten zu erwartenden Jahres-einkommen überein, wird rückwirkend für das Kalenderjahr das tatsächliche Jahreseinkommen zu Grunde gelegt. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

§ 10 Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid der Stadt Verl. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt Verl die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie entsprechende Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Stadt Verl kann Dritte mit der Einziehung der Elternbeiträge beauftragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 9 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 11 Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge sind zum Fünfzehnten eines Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S.156, ber. S.570; 2005 S.818) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 Abs. 1 und 3 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Anlage 1

Zu § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschule vom 01.08.2011

Jahreseinkommen		monatlicher Beitrag		
		Kind 1	Kind 2	Kind 3ff
bis 20.000	EUR	15,00 EUR	3,75 EUR	1,50 EUR
bis 25.000	EUR	45,00 EUR	11,25 EUR	4,50 EUR
bis 37.000	EUR	75,00 EUR	18,75 EUR	7,50 EUR
bis 50.000	EUR	90,00 EUR	22,50 EUR	9,00 EUR
bis 62.000	EUR	110,00 EUR	27,50 EUR	11,00 EUR
bis 72.000	EUR	135,00 EUR	33,75 EUR	13,50 EUR
über 72.000	EUR	150,00 EUR	37,50 EUR	15,00 EUR

Ermäßigung bei Geschwisterkindern	75%	2. Kind
Ermäßigung bei Geschwisterkindern	90%	3. ff. Kinder